



Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Änderung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Uster ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorgenommen und mit Beschluss Nr. 260 am 10. Februar 1999 durch den Regierungsrat festgesetzt worden. In Zusammenhang mit einem Baugesuch auf der Parzelle Kat.-Nr. B7209 hat der zuständige Forstkreis 3 anlässlich eines Augenscheins vor Ort festgestellt, dass die dannzumalige Waldgrenze offensichtlich nicht korrekt definiert wurde. Im fraglichen Bereich der erwähnten Parzelle befand sich bereits zum Zeitpunkt der Festsetzung eine Zufahrt zu einem historischen Gewerbebau. Sie trennt eine einreihige Baumgruppe auf einer Böschung, die unmittelbar an die Brauereistrasse grenzt, von dem grösseren Waldbestand ab. Diese Baumreihe wurde bei der ersten Waldfeststellung irrtümlich dem Waldareal zugewiesen. Gemäss den kantonalen Waldfeststellungsrichtlinien wird eine einreihige Baumgruppe nicht zum Waldareal angerechnet, wenn sie durch eine Fahrbahn, breiter als 4 m, von einem Waldstück abgegrenzt wird. Die vorliegende Zufahrt ist an der schmalsten Stelle 5 m breit, womit keine zusammenhängende Wuchseinheit mehr vorliegt. Mit der nun vorgenommenen Waldabgrenzung gemäss Art. 10 WaG kann dieser Mangel behoben werden.

Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 7. Februar 2024 bis 8. März 2024 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die geänderte Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Änderung) in der Stadt Uster wird gemäss dem Waldgrenzenplan 1:1'000 vom 24. Januar 2024 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Uster wird eingeladen, die Waldgrenze im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Abteilung Wald wird angewiesen, die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen.
- IV. Die Stadt Uster wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.



V. Mitteilung an:

- Stadt Uster, Hochbau und Vermessung, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- per Email an: are@bd.zh.ch (mit Plan)
- per Email an: samuel.wegmann@bd.zh.ch (mit Plan)
- per Email an: ruben.menzi@uster.ch (mit Plan)
- per Email an: zuständige Katasterbearbeiterin, Gabriela.Ott@Gossweiler.com (mit Plan)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch (mit Plan)

Kurt Hollenstein
18.03.2024



Elektronische Signatur
Erstellt mit actaSIGN von avelity ag



Kurt Hollenstein
Abteilungsleiter Wald

Versand: **21. März 2024**